

Steuer- informationsblatt

Zum Verlustausgleich und der Substanzerstattung aus Immobilienfonds

Verlustverrechnung allgemein

Unter der Verlustverrechnung versteht man grundsätzlich die Verrechnung von negativen (realisierte Veräußerungsverluste) und positiven Kapitalerträgen durch ebase, um in möglichst vielen Fällen eine korrekte und abschließende Besteuerung des Privatanlegers zu erreichen. Auch eine unterjährig eingereichte Nichtveranlagungsbescheinigung oder ein Sparerpauschbetrag löst eine Steuerneuberechnung aus. Diese Verlustverrechnung nimmt ebase an jedem Tagesende für Sie vor.

Verlustausgleich

Der Verlustausgleich ist die Auskehr des Steuerguthabens aus dem Steuerverrechnungskontos an den Privatanleger aus der täglichen Verlustverrechnung. Sofern eine Steuerforderung gegenüber dem Privatanleger besteht, zieht ebase diese zum Zeitpunkt des Verlustausgleichs vom Konto des Privatanlegers ein. Den Verlustausgleich nach §20 Abs. 6 EStG führt ebase mindestens einmal jährlich aus. ebase behält sich das Recht vor, den Verlustausgleich auch zu anderen Terminen vorzunehmen.

Neu in 2019: Substanzerstattung aus Fonds in Abwicklung

Mit der Investmentsteuerreform sind sämtliche Ausschüttungen aus einem Publikumsfonds im ersten Schritt (seit dem Jahr 2018) für den investierten Anleger kapitalertragsteuerpflichtig. Zum Kalenderjahresende ermittelt die Kapitalverwaltungsgesellschaft, welcher Teil des Fondspreises auf Wertsteigerung fällt und was tatsächlich im abgelaufenen Jahr als Substanz ausgekehrt wurde. Die auf die ausgekehrte Substanz entfallende Kapitalertragsteuer erstattet ebase im Folgejahr (2019) dem Anleger über den Verlustausgleich.

Neu in 2019: Steuererstattung aus der rückwirkenden Korrektur des Teilfreistellungssatzes

Für den Anleger gibt es zur Kompensation der steuerlichen Vorbelastung auf Fondsebene (15% Körperschaftsteuer auf inländische Mieten und Dividenden) eine Teilfreistellung. Ausschlaggebend für die Höhe der Teilfreistellung ist Fondsart (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds, sonstige Fonds).

Die Teilfreistellung gilt für sämtliche Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale, Veräußerungsgewinne/-verluste) und wird bereits im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren von ebase berücksichtigt. Im Laufe des Jahres 2018 haben einige Kapitalverwaltungsgesellschaften die Teilfreistellungssätze für ihre Fonds unterjährig rückwirkend zum 01.01.2018 geändert. In diesen Fällen hat ebase bereits die Korrekturen für Sie vorgenommen.

Schätzwert für den kumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag (kaE)

Im Ausland aufgelegte ausschüttende und thesaurierende Fonds mussten alle eine Thesaurierung zum Rumpfgeschäftsjahr 30.12.2017 durchführen. Auf diese Weise konnte zum 02.01.2018 die Reform des Investmentsteuergesetzes mit den neuen steuerrechtlichen Anforderungen in Kraft treten. Als Konsequenz mussten diese Fonds einen kumulierten ausschüttungsgleichen Ertrag (kaE) als Besteuerungsgrundlage melden. Dies mussten bislang nur thesaurierende Fonds melden.

Für die Ermittlung des jeweiligen kaE wurden den Kapitalanlagegesellschaften (KVG) ein Zeithorizont von 12 Monaten vorgegeben, also bis zum 31.12.2018. Für Fonds, die weiterhin im Bestand des Kunden (also Ihrem Bestand) verbleiben, hat dies keine weiteren Auswirkungen. Handlungsbedarf bestand bei Fondsanteilen, die im Verlauf des Kalenderjahres 2018 veräußert wurden, bevor die jeweilige KVG den kaE dieses Fonds veröffentlicht hat. Diese Geschäfte wurden mit einem ab 01.01.2018 vorliegenden Schätzwert abgerechnet. Betroffene Geschäftsvorfälle sind Umtäusche, Verkäufe, Überträge, Auslieferungen.

Veröffentlicht die KVG nun einen korrigierten kaE, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Korrektur der angefallenen Steuern von bereits mit dem Schätzwert abgerechneten Stückeabgänge, verbunden mit einer Erstattung oder Nacherhebung der Kapitalertragsteuer.

Auch diese Geschäfte hat ebase für Sie über das Steuerverrechnungskonto korrigiert. Die Steuererstattung oder Steuerforderung wurde mit dem Verlustausgleich aktiviert.